

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)

Stand: 10.02.2026

1. Geltung und Präambel

1.1. Die ByteSchneiderei GmbH, FN 504619 m, (nachfolgend kurz „**Auftragnehmerin**“ genannt) bietet dem **Vertragspartner** diverse Hardware zum Verkauf an. Insbesondere werden PC sowie Ausweislesegeräte (nachfolgend auch kurz „**reader**“ genannt) angeboten (PC und reader nachfolgend gemeinsam auch kurz „**Hardware**“ genannt). Weiters bietet die Auftragnehmerin ein Programm zum Auslesen von Ausweisen (nachfolgend kurz „**Software**“ genannt) zur Miete an. Für alle Verträge betreffend Lieferungen der Hardware und Miete der Software, welche die Auftragnehmerin mit dem Vertragspartner abschließt, gelten ausschließlich diese nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichendes gilt nur als vereinbart, wenn dies schriftlich zwischen der Auftragnehmerin und dem Vertragspartner vereinbart worden ist.

1.2. Diese Software soll, abhängig vom gewählten Softwarelizenz-Paket, der Unterstützung des Vertragspartners bei den nachfolgend angeführten Prüfprozessen dienen.

Je nach Typ des readers ist ein Auslesen eines Reisepasses und/oder eines anderen Ausweises (nachfolgend kurz „Ausweis“ genannt) möglich, indem der Ausweis auf den reader gelegt wird, wobei der Ausweis optisch erfasst wird und der Chip im Ausweis ausgelesen wird und auf dem Bildschirm des PCs eine entsprechende Auswertung erscheint. Dabei werden, je nach technischer Ausstattung des readers, optische Merkmale unter verschiedenen Lichtquellen (wie sichtbares Licht, Infrarot oder Ultraviolett), die maschinenlesbare Zone (MRZ) sowie die Daten und die Signatur des Chips geprüft und miteinander verglichen.

1.2.1. Alterskontrolle: Unterstützung bei der Überprüfung, ob das für den Verkauf von altersbeschränkten Produkten erforderliche Mindestalter erreicht ist.

1.2.2. Identitätsprüfung (ID Check): Prüfung technischer Merkmale von Ausweisdokumenten. Optional kann das Ergebnis der technischen Prüfung sowie ein Abbild des Ausweises über einen angeschlossenen Drucker protokolliert (ausgedruckt) werden.

1.3. Die Hardware wird im Rahmen des Verkaufs in das Eigentum des Vertragspartners übertragen. Die Software wird dem Vertragspartner im Wege einer zeitlich befristeten Lizenz zur Nutzung überlassen (Software-Miete), wobei der Vertragspartner die Wahl zwischen verschiedenen Softwarelizenz-Paketen haben soll.

1.4. Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen ausschließlich an Vertragspartner, die Unternehmer iSd § 1 KSchG sind.

1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Leistungs- oder Verkaufsbedingungen von Vertragspartnern, die beispielsweise auf Angeboten oder sonstiger Korrespondenz des

Vertragspartners angeführt sind, werden nicht Bestandteil des Vertrags mit der Auftragnehmerin, auch wenn diesen nicht widersprochen wird, es sei denn, die Auftragnehmerin hat diesen vorab schriftlich zugestimmt. Wird im Einzelfall der Geltung abweichender Vereinbarungen schriftlich zugestimmt, so gelten die Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Sämtliche Angaben der Auftragnehmerin zu den angebotenen Lieferungen und Leistungen an den Vertragspartner sind unverbindlich und freibleibend, insbesondere die auf der Website des Auftragnehmers angebotenen Lieferungen und Leistungen.
- 2.2. Verbindliche Angebote der Auftragnehmerin können vom Vertragspartner ausschließlich schriftlich innerhalb der jeweiligen Angebotsfrist angenommen werden.
- 2.3. Die zu Angaben der jeweiligen Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin gehörigen Unterlagen, wie zum Beispiel Leistungs- und Lieferangaben etc., etc gelten, sollte nichts anderes schriftlich vereinbart sein, nicht als besonders zugesicherte Eigenschaften.
- 2.4. Allfällige Angebote der Auftragnehmerin können nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Lieferung und Leistung angenommen werden. Weicht die Annahmeerklärung des Vertragspartners vom Angebot der Auftragnehmerin ab, so stellt diese abweichende Annahmeerklärung des Vertragspartners ein neues Angebot dar, das von der Auftragnehmerin angenommen werden kann.

3. Überlassung der Software und Rechteeinräumung

- 3.1. Die Auftragnehmerin überlässt dem Vertragspartner die Software zur Nutzung (Softwaremietete).
- 3.2. Die Auftragnehmerin räumt dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches, einfaches, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränktes, geographisch gemäß Angebot auf das Einsatzland beschränktes, nicht übertragbares oder unterlizenzierbares Nutzungsrecht für die Software ein. Die Nutzung darf ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen erfolgen. Weitere darüber hinausgehende Rechte hinsichtlich der Software werden durch den Vertrag nicht eingeräumt, wie insbesondere die Vervielfältigung, Bearbeitung, Analyse und Dekompilierung der Software. Jegliche sonstigen von diesem Vertrag nicht umfassten und nicht festgelegten Verwertungs-, Nutzungs- und/oder sonstigen Urheberrechte bzw. sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Software werden ausdrücklich nicht eingeräumt und/oder übertragen.
- 3.3. Für jeden reader ist eine eigene Lizenz notwendig.
- 3.4. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Quellcode der Software nicht übergeben wird, dieser ausschließlich bei der Auftragnehmerin verbleibt und der Vertragspartner kein Recht zur Herausgabe des Quellcodes hat.
- 3.5. Eine Basiseinrichtung der Software erfolgt durch die Auftragnehmerin. Etwaige Schulungen oder Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung oder dem Betrieb der

Software beim Vertragspartner sind – sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart – nicht Teil des Vertrages und sind bei Bedarf optional bzw. gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

- 3.6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, an den ihm mit diesem Vertrag eingeräumten Rechten zur Gänze oder zum Teil entgeltlich oder unentgeltlich Dritten Unterlizenzen einzuräumen.
- 3.7. Sollte der Vertragspartner die Hardware an einen Dritten verkaufen, ist die Software auf der Hardware neuerdings einzurichten. Diese Basiseinrichtung der Software kann durch die Auftragnehmerin erfolgen, ist aber bei Bedarf gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 3.8. Technische Schnittstellen (API) der Software dürfen durch den Vertragspartner nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Auftragnehmerin genutzt werden. Weiters ist es dem Vertragspartner untersagt, Schnittstellen zwischen Frontend und Backend zu analysieren und die gewonnenen Erkenntnisse ohne Zustimmung der Auftragnehmerin zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.
- 3.9. Durch Mitwirkung des Vertragspartners welcher Art auch immer erwirbt dieser keine wie auch immer gearteten Rechte an der Software oder sonstige mit der Software in Zusammenhang stehende Werke (zB Dokumentation, Updates etc.), Produkte etc., insbesondere keine Patent-, Marken-, Muster- und Urheberrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte. Sollte dem Vertragspartner oder einer ihm zurechenbaren Person (Dienstnehmer, Dienstleister etc.) ein vorhin aufgezähltes Recht, wenn auch nur teilweise, zukommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, der Auftragnehmerin diese Rechte im größtmöglichen Umfang unentgeltlich, unwiderruflich und unverzüglich zu übertragen und auf sämtliche nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte zu verzichten. Darüber hinaus hat der Vertragspartner alles rechtlich Mögliche zu unternehmen, damit die vorhin genannte Rechteübertragung und/oder Rechteverzicht umgesetzt werden können. Dies beinhaltet auch, entsprechende arbeitsrechtliche Weisungen zu erteilen oder vertraglich eingeräumte Rechte mit dem jeweiligen Dritten auszuüben.
- 3.10. Die Erstellung von Kopien der Software ist unzulässig, sofern dies nicht zwingend gesetzlich vorgesehen ist. Zulässig ist die Erstellung von Kopien zu Sicherheitszwecken, soweit dies zum ordnungsgemäßen Gebrauch der Software und zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist. Zulässigerweise erstellte Kopien sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald die Existenz einer solchen Kopie für den Vertragspartner nicht mehr erforderlich ist oder die mit dem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte dem Vertragspartner nicht mehr zur Gänze zustehen.
- 3.11. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, Urhebervermerke, Seriennummern oder sonstige der Identifikation der Software dienende Hinweise zu entfernen, zu verändern oder auf sonstige Weise unkenntlich oder unleserlich zu machen. Auf allfälligen Kopien sind diese Urhebervermerke, Seriennummern oder sonstige der Identifikation der Software dienende Hinweise unverändert mitzuübertragen.

- 3.12. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Vertragspartner gegen Kostenvergütung bei der Auftragnehmerin zu beantragen. Kommt die Auftragnehmerin dieser Forderung nicht binnen angemessener Frist und auch nach Einräumung einer Nachfrist nicht nach, ist der Vertragspartner ausschließlich im Rahmen des § 40e UrhG zur Dekompilierung berechtigt und sind die Ergebnisse der Dekompilierung ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Für einen allfälligen Missbrauch ist Schadenersatz zu leisten.
- 3.13. Wird dem Vertragspartner eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (zB Softwarebausteine von Thales), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

4. Preise

- 4.1. Das im Angebot ersichtliche Entgelt für die Nutzung der Software wird monatlich oder jährlich berechnet.
- 4.2. Das vereinbarte Entgelt der Auftragnehmerin ist jeweils mit Rechnungslegung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sämtliche Barauslagen unverzüglich an den Vertragspartner weiter zu verrechnen, welche ebenfalls mit Rechnungslegung fällig sind.
- 4.3. Alle Preise verstehen sich in Euro. Alle angegebenen Preise sind, sofern seitens der Auftragnehmerin im Angebot nichts Abweichendes angegeben ist, exklusive aller Abgaben und Steuern, Versandkosten, Reisekosten und Spesen zu verstehen. Allfällige Abgaben, Steuern und Versandkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.4. Reisekosten und Wegzeiten der Auftragnehmerin oder ihrer Mitarbeiter sind insbesondere dann zusätzlich zu vergüten, wenn der Vertragspartner die Verrichtung der jeweiligen Leistung außerhalb der Geschäftsräume der Auftragnehmerin verlangt (beispielsweise Einrichtung der Software in den Geschäftsräumlichkeiten des Vertragspartners).
- 4.5. Allen Preisen liegt zugrunde, dass die Leistungen kontinuierlich, unbehindert und ohne Unterbrechung ausgeführt werden können. Mehrkosten durch Behinderungen oder Unterbrechungen des kontinuierlichen Ablaufes, die vom Vertragspartner oder diesem zurechenbaren Dritten zu vertreten sind, werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.6. Der Vertragspartner hat der Auftragnehmerin seine Umsatzsteuer-Identitätsnummer (UID-Nummer), sofern eine solche vorhanden ist, bekanntzugeben. Gibt der Vertragspartner die UID-Nummer nicht oder nicht richtig bekannt, verwendet er die UID-Nummer missbräuchlich oder wird die Ware nicht in ein anderes EU-Land exportiert, haftet er der Auftragnehmerin unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche insbesondere für die Zahlung der österreichischen Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

4.7. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn – durch von der Auftragnehmerin unbeeinflussbare Umstände – nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

a) Lieferanten (insbesondere Lieferanten der Hardware) ihre Listenpreise für die Ausführung bzw. Lieferung erhöhen; diese Erhöhungen können dem Vertragspartner im vollen Umfang weiterverrechnet werden;

b) Sich Löhne und Gehälter aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen erhöht haben oder sich Energiekosten, Transportkosten oder Steuern für die Auftragnehmerin erhöht haben; die Erhöhung erfolgt im Umfang der die Auftragnehmerin treffenden Kostensteigerung.

4.8. Preiserhöhungen werden dem Vertragspartner durch ein individuell adressiertes Schreiben (allenfalls per E-Mail) unter Angabe der Umstände und Gründe der Preiserhöhung samt den sich daraus ergebenden Änderungen durch die Auftragnehmerin mitgeteilt.

5. Wertsicherung

5.1. Wurde ein unbefristetes Nutzungsrecht eingeräumt oder kommt es zu einer automatischen Verlängerung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 14.2., ist das vereinbarte Entgelt der Software-Miete wertgesichert und basiert auf dem monatlichen Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025), veröffentlicht von Statistik Austria. Sollte der VPI 2025 nicht mehr verlautbart werden, tritt an seine Stelle ein von Statistik Austria oder einer vergleichbaren Institution neu verlautbarter, adäquater Nachfolgeindex.

5.2. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung dient der endgültige Indexstand des Jänners im Jahr des Vertragsabschlusses.

5.3. Indexänderungen von bis zu 3 % nach oben oder unten bleiben bei der Anpassung des Entgelts unberücksichtigt. Übersteigt die Indexänderung diesen Schwellenwert, wird die gesamte prozentuale Veränderung des Index berücksichtigt. Alle Berechnungen der Veränderungsdaten erfolgen auf zwei Dezimalstellen genau.

5.4. Der Indexstand, der zur Erhöhung oder Reduzierung geführt hat, dient fortan als neue Ausgangsbasis für die Berechnung zukünftiger Anpassungen.

5.5. Die erstmalige Veränderung gemäß dieser Wertsicherung erfolgt frühestens 3 Monate ab Vertragsschluss.

6. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt, Verzugszinsen, Teilrechnungen, Terminverlust

6.1. Bei Bestellung der Hardware durch den Vertragspartner ist dieser verpflichtet, eine Anzahlung iHv 10 % des vereinbarten Bruttokaufpreises der Hardware und des gewählten Softwarepaketes zu leisten. Diese Anzahlung ist mit Rechnungslegung fällig und auf das angegebene Bankkonto der Auftragnehmerin zu überweisen.

6.2. Das vereinbarte Entgelt ist jeweils mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Versendung der Hardware erfolgt erst nach Zahlungseingang.

- 6.3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sämtliche Barauslagen unverzüglich an den Vertragspartner weiter zu verrechnen, welche ebenfalls mit Rechnungslegung fällig sind.
- 6.4. Lieferungen der Auftragnehmerin bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Auftragnehmerin. Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht an (Teil-)Leistungen gegenüber der Auftragnehmerin zu. Jede Veräußerung, Verpfändung, Vermietung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des vorbehaltenen Eigentums an Dritte ist untersagt. Bei Pfändung oder anderer Inanspruchnahme des vorbehaltenen Eigentums durch Dritte ist der Vertragspartner gehalten, das Eigentumsrecht der Auftragnehmerin auf seine Kosten geltend zu machen und die Auftragnehmerin mittels nachweisbarer schriftlicher Verständigung innerhalb von 24 Stunden zu informieren.
- 6.5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die Auftragnehmerin gilt mangels ausdrücklicher schriftlicher gegenseitiger Erklärung der Auftragnehmerin nicht als Rücktritt vom Vertrag. Es verbleiben der Auftragnehmerin vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe die Rechte aus dem jeweiligen Vertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden.
- 6.6. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmungsgeschäfte geltenden Höhe gemäß § 456 UGB. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt davon unberührt.
- 6.7. Die Auftragnehmerin und der Vertragspartner vereinbaren für den Fall, dass der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Zahlung nicht ordnungsgemäß nachkommt, dass zusätzlich zu den gesetzlichen Verzugszinsen Zinseszinsen gemäß § 1000 Abs 2 ABGB fällig werden.
- 6.8. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Auftragnehmerin darüber hinaus berechtigt, den Zugriff des Vertragspartners auf die Software zu sperren.
- 6.9. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die sofortige Zahlung zu verlangen und noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, sobald Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Auftragnehmerin durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheint.
- 6.10. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners ist die Auftragnehmerin berechtigt, sämtliche, auch im Rahmen anderer mit dem Vertragspartner abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen abzurechnen und sofort fällig zu stellen. Weiters ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen, und ist berechtigt, für noch zu erbringende Leistungen Vorauszahlung bzw. Sicherstellung zu verlangen oder nach Festsetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung durch den Vertragspartner bleibt davon unberührt.

- 6.11. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Auftragnehmerin für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).
- 6.12. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen, außer die Forderung des Vertragspartners wurde von der Auftragnehmerin schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt.
- 6.13. Von der Auftragnehmerin gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, Skonti) verfallen auch rückwirkend zur Gänze für den gesamten Auftrag, wenn der Vertragspartner mit einer Zahlung auch nur einer Rechnung (Teil-, Schluss- oder sonstigen Rechnung) in Verzug gerät.
- 6.14. Unrechtmäßig vorgenommene Preisabzüge durch den Vertragspartner führen auch rückwirkend zum Verlust des gesamten Skontos und aller sonstigen Preisnachlässe für den gesamten Auftrag oder Teilleistungen.
- 6.15. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teillieferungen/Teilleistungen abzurechnen und entsprechende Teilrechnungen zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen gleichermaßen.
- 6.16. Die Rechnungslegung und Übermittlung von Rechnungen auf elektronischem Wege iSd § 11 Abs 2 zweiter Unterabsatz Umsatzsteuergesetz gilt als vereinbart, sofern der Vertragspartner der Auftragnehmerin seine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat und sich nicht gegen eine Übermittlung per E-Mail ausspricht. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Rechnungen auch per Post zu übermitteln.

7. Lieferung und Leistung, Terminänderungen und Stornierungen

- 7.1. Die Leistungs- bzw. Lieferfristen und -termine werden von der Auftragnehmerin nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner.
- 7.2. Wurde eine Anzahlung vereinbart, erfolgt die Bearbeitung der Bestellung durch die Auftragnehmerin erst, wenn die Anzahlung auf dem Bankkonto der Auftragnehmerin eingelangt ist. Die bestellte Hardware kauft die Auftragnehmerin von dritter Seite zu. Die Auftragnehmerin wird dem Vertragspartner nach erfolgter Bestellung den voraussichtlichen Liefertermin bekanntgeben. Die Auslieferung der Hardware wird nach der Reihenfolge des Zahlungseingangs auf dem Bankkonto der Auftragnehmerin vorgenommen. Die Versendung der Hardware erfolgt erst nach Zahlungseingang.
- 7.3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vereinbarte Leistungs- und Liefertermine zu verschieben bzw. Fristen für die Leistungserbringung zu verlängern, wenn eine Einhaltung der Termine für die Auftragnehmerin unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird und der Umstand nicht im Einflussbereich der Auftragnehmerin liegt. Dies gilt insbesondere für Arbeitskonflikte, Brand, Krieg, Streik, Pandemie, Umweltkatastrophen etc. Dies gilt auch, wenn derartige unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Unterlieferanten oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin eintreten.

- 7.4. Führen von der Auftragnehmerin nicht zu vertretende Umstände dazu, dass die Auftragnehmerin nicht alle offenen Aufträge fristgerecht erfüllen kann (objektiver Verzug), so ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet, Fremdleistungen in Anspruch zu nehmen.
- 7.5. Leistungen sind am vereinbarten Erfüllungsort zu erbringen. Wurde kein besonderer Erfüllungsort vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Sitz der Auftragnehmerin. Für digitale Dienstleistungen gilt als Erfüllungsort der Sitz der Auftragnehmerin.
- 7.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort abzunehmen. Nimmt der Vertragspartner diese Lieferung und/oder die Leistung nicht zum vereinbarten Termin oder am vereinbarten Ort ab, hat er der Auftragnehmerin sämtliche ihr daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

8. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 8.1. Der Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des angenommenen Angebots. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin. Innerhalb des vom Vertragspartner vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit seitens der Auftragnehmerin.
- 8.2. Es sind ausschließlich Ausweise über den reader und die Software auslesbar, die über Sicherheitsmerkmale nach dem Stand der Technik verfügen. Die jeweils vom reader und der Software auslesbaren Ausweise sind in der Anlage ./1 ersichtlich. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Anlage ./1 laufend anzupassen, zu erweitern oder zu kürzen.
- 8.3. Der Vertragspartner wird der Auftragnehmerin zeitgerecht, vollständig und laufend alle Informationen, Unterlagen und Daten zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird die Auftragnehmerin von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Vertragspartner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Auftragnehmerin wiederholt oder adaptiert werden müssen oder verzögert werden.
- 8.4. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erbringung der Lieferung und der Leistungen durch die Auftragnehmerin ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Lieferung und Leistungserbringung förderliches Arbeiten erlauben.
- 8.5. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die zuständigen Ansprechpartner des Vertragspartners (zB IT-Betreuer) über die notwendigen fachlichen IT-Kenntnisse verfügen, damit die Auftragnehmerin ihre Leistungen durchführen kann.
- 8.6. Der Vertragspartner wird die Auftragnehmerin im Rahmen seiner Leistungserbringung angemessen unterstützen.

- 8.7. Der Vertragspartner hat die Hardware und seine Systeme durch dem Stand der Technik entsprechende Software und technische Vorkehrungen vor Viren, Schadsoftware und sonstigen unbefugten Zugriffen Dritter zu schützen und stets aktuell zu halten, auch wenn die Hardware und/oder Software von der Auftragnehmerin geliefert wurde.
- 8.8. Die Auftragnehmerin kann nach freiem Ermessen die Leistung an den Vertragspartner teilweise oder zur Gänze selbst ausführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen teilweise oder zur Gänze sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen und/oder derartige Leistungen teilweise oder zur Gänze substituieren („Fremdleistung“). Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Vertragspartners. Die Auftragnehmerin wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Vertragspartner einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages mit der Auftragnehmerin aus wichtigem Grund.

9. Fair-Use-Bedingungen

Der Vertragspartner unterlässt jede Verwendung der Software, die über den üblichen Gebrauch im Geschäftsbetrieb hinausgeht (Fair Use). Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Bedingungen und Auflagen (die „Fair-Use-Bedingungen“) den Vertragspartner von der Verwendung der Software auszuschließen.

10. Softwaresupport

Im Rahmen der Softwareüberlassung erbringt die Auftragnehmerin nachfolgende Leistungen:

10.1. Fehlerbehebung

- 10.1.1. Die Auftragnehmerin wird auftretende Fehler nach den Bestimmungen dieses Vertrags beheben.
- 10.1.2. Ein Fehler im Sinne dieses Vertrags liegt bei jeder vom Vertragspartner gemeldeten Störung vor, die zur Folge hat, dass die tatsächliche Funktionsfähigkeit von der vereinbarten Funktionsfähigkeit negativ abweicht und (i) dies die Nutzung der Software in Bezug auf Kernfunktionalitäten wesentlich beeinträchtigt und (ii) der Fehler durch die Auftragnehmerin mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand reproduzierbar ist.
- 10.1.3. Für Fehler, die nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind, erfolgt keine Fehlerbehebung. In diesem Fall werden die Vertragsparteien das weitere Vorgehen abstimmen.

10.1.4. Ein Support bezüglich der Fehlerbehebung ist ausgeschlossen/kostenpflichtig,

- bei Fehlern, die auf unzulässigen Änderungen oder Anpassungen der Software beruhen;
- für Fremdsoftware, die auf der Hardware eingesetzt wird;
- bei Fehlern, die auf Bedienungsfehlern oder auf unsachgemäßer oder nicht autorisierter Nutzung der Software beruhen;
- bei Fehlern, die durch unautorisierte Modifikation der Software verursacht wurden;
- bei Fehlern, die auf Grund höherer Gewalt, fehlerhafter Stromversorgung oder sonstigen Umweltbedingungen verursacht wurden;
- bei Nutzung der Software auf anderen als den angegebenen zulässigen Hardware- und Betriebssystemumgebungen;
- für Open-Source-Komponenten;
- für die Entfernung von Schadsoftware.

10.1.5. Kosten für Störungen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, wie die Nichterfüllung der Hard- und Softwarevoraussetzungen, Störungen der Internetverbindung oder auf einer unsachgemäßen Bedienung beruhen, werden von der Auftragnehmerin nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

10.1.6. Auftretende Fehler sind unverzüglich mit einer genauen Beschreibung des Problems zu melden. Die Meldung an die Auftragnehmerin erfolgt ausschließlich im Rahmen des bereitgestellten Ticketsystems. Solange die Auftragnehmerin über kein Ticketsystem verfügt, kann die Fehlermeldung per Mail an help@ave-solution.com erfolgen. Der Vertragspartner wird den Auftragnehmer bei der Fehlerbehebung angemessen unterstützen.

10.1.7. Eine Lösung des Fehlers erfolgt nach Wahl der Auftragnehmerin durch ein Software-Update, einen Hardwaretausch oder durch angemessene Ausweidlösungen. Die Auftragnehmerin wird sich redlich bemühen, den Fehler binnen angemessener Zeit zu lösen.

10.2. Update-Service

10.2.1. Die Auftragnehmerin stellt zum von ihr festgelegten Termin dem Vertragspartner Programm-Updates zur Verfügung. In diesen sind Korrekturen von Fehlern, Verbesserungen des Leistungsumfangs und Änderungen der Software aufgrund gesetzlicher Änderungen enthalten.

- 10.2.2. Die Auftragnehmerin wird sich bemühen, dass Updates oder Softwareänderungen generell nicht während oder unmittelbar vor den üblichen Geschäftszeiten eingespielt werden, sofern dies möglich und tunlich ist. Softwareänderungen werden vorab getestet. Dennoch kann es immer wieder zu unvorhergesehenen Umstellungsproblemen kommen. Sofern möglich, ist der Vertragspartner verpflichtet, nach jedem Update zumindest alle für die Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen wichtigen Schritte und Module zu testen.
- 10.2.3. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl an Updates dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.
- 10.2.4. Die Durchführung des Softwaresupports durch die Auftragnehmerin erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach ihrer Wahl am Standort der Hardware, in den Geschäftsräumen des Vertragspartners oder via Fernwartung, jeweils innerhalb der normalen Arbeitszeit der Auftragnehmerin. Die normale Arbeitszeit ist werktags von 9 Uhr bis 17 Uhr. Werktage sind Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage sowie des 24.12., des 31.12. und des Karfreitags. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Vertragspartners eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt der Auftragnehmerin.
- 10.2.5. Die Einteilung und Strukturierung der jeweiligen Leistungen obliegen ausschließlich der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin wird sich redlich bemühen, die jeweilige Leistung binnen angemessener Zeit bereitzustellen bzw. zu erledigen. Der Vertragspartner hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass Leistungen binnen einer bestimmten Zeit bearbeitet und/oder erledigt werden.

11. Pflichten des Vertragspartners

- 11.1. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass am Standort der Hardware ein ausreichend schneller und stabiler Internetanschluss zur Verfügung steht. Sollten am Standort der Hardware kein ausreichend schneller und stabiler Internetanschluss zur Verfügung stehen, kann es sein, dass eine Nutzung der Software nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
- 11.2. Der Vertragspartner wird die von ihm verwendeten Identifikations- und Authentifikationsmerkmale geheim halten und vor unberechtigten Dritten schützen. Der Vertragspartner hat überdies bei der Wahl von Identifikations- und Authentifikationsmerkmalen darauf zu achten, dass diese dem Stand der Technik entsprechen (z. B. Länge und Komplexität eines Passworts).
- 11.3. Der Vertragspartner haftet für die missbräuchliche oder unberechtigte Nutzung der Identifikations- und Authentifikationsmerkmale, sofern ihm die missbräuchliche oder unberechtigte Nutzung zuzurechnen ist. Zudem hat der Vertragspartner bei Kenntnis oder Kennenmüssen einer missbräuchlichen oder unberechtigten Nutzung die Auftragnehmerin umgehend zu informieren.
- 11.4. Der Vertragspartner darf weder eine fremde Software noch andere Techniken oder Verfahren im Zusammenhang mit der Nutzung der Software verwenden, die geeignet sind,

den Betrieb, die Sicherheit und die Verfügbarkeit der Software zu beeinträchtigen.

- 11.5. Die Software darf ausschließlich auf Hardware betrieben werden, die den Vorgaben gemäß Anlage ./2 entspricht. Das auf der Hardware installierte Betriebssystem darf nicht älter als fünf Jahre sein und muss von einem gängigen Anbieter stammen. Weiters müssen sämtliche verfügbaren Updates hinsichtlich des Betriebssystems installiert sein und die Bereitstellung von Updates darf seitens des Anbieters nicht eingestellt sein.
- 11.6. Zur Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, technische Maßnahmen einzusetzen, wie etwa IP-Requests. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese technischen Überprüfungsmaßnahmen zuzulassen bzw. ist es dem Vertragspartner untersagt, diese zu blockieren oder sonst auf eine Art und Weise zu behindern.
- 11.7. Der Vertragspartner hat bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Software alle anwendbaren Gesetze zu beachten. Dem Vertragspartner ist es untersagt, Inhalte oder Daten, die gegen gesetzliche oder sonstige Bestimmungen mit normativer Wirkung oder behördliche Anordnungen verstoßen oder Rechte Dritter verletzen, in die Software einzubinden.
- 11.8. Der Vertragspartner hält die Auftragnehmerin für sämtliche aus der Verletzung dieser Verpflichtungen der AGB durch den Vertragspartner resultierenden Schäden oder sonstigen Nachteile vollkommen schad- und klaglos.

12. Zugangssperre

- 12.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Zugang zur Software zeitweilig oder dauerhaft zu unterbrechen oder einzuschränken, wenn dies für Wartungsarbeiten, Updates, die Sicherheit und Systemintegrität erforderlich ist.
- 12.2. Verletzt der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere seine Pflichten nach Punkt 11., ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Zugang unverzüglich zu sperren.

13. Ausgeschlossene Leistungen

- 13.1. Eine barrierefreie Ausgestaltung, insbesondere iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BundesBehindertengleichstellungsgesetz – BGStG), des Bundesgesetzes über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (WebZugänglichkeits-Gesetz – WZG) bzw. des Bundesgesetzes über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG) oder auf Basis einer anderen im Einsatzland geltenden Norm ist nicht von der Auftragnehmerin geschuldet.
- 13.2. Individuelle Softwareanpassungen bzw. Neuprogrammierungen der Software oder Programmänderungen der Software sowie eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware, aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern, sind nicht von den vereinbarten Leistungen umfasst.

- 13.3. Wesentliche Softwareänderungen und -erweiterungen, Neuprogrammierungen der Software und Sondermodule wie die Einbindung von Geräten und neuen technischen Möglichkeiten jeglicher Art sind nicht von der Auftragnehmerin geschuldete Leistungen.
- 13.4. Die Auftragnehmerin leistet keine rechtliche oder steuerliche Beratung. Der Vertragspartner ist selbst für die korrekte Einhaltung sämtlicher rechtlicher Bestimmungen, insbesondere daten-, konsumentenschutzrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher und jugendschutzrechtlicher Bestimmungen (insbesondere die korrekte Einhaltung der Altersbeschränkungen), verantwortlich.

14. Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrags

- 14.1. Beim Verkauf der Hardware handelt es sich um ein Zielschuldverhältnis. Mit Lieferung der Hardware durch die Auftragnehmerin und Zahlung des Kaufpreises erlischt dieses Zielschuldverhältnis.
- 14.2. Die Software-Miete ist ein Dauerschuldverhältnis. Das Vertragsverhältnis über die Software-Miete wird befristet abgeschlossen. Die Dauer der Befristung ist abhängig vom Softwarelizenz-Paket, das der Vertragspartner gewählt hat. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht mindestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.
- 14.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien (sowohl bezüglich der Lieferung der Hardware als auch der Software-Miete) vorbehalten. Wichtige Gründe sind unter anderem, wenn:
- a) der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere seine Zahlungspflichten oder seine Mitwirkungspflichten, trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen verletzt und den vertragskonformen Zustand nicht wiederherstellt,
 - b) die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - c) die von der Auftragnehmerin zu erbringende Leistung infolge von Umständen, die nicht im Einflussbereich der Auftragnehmerin liegen, unmöglich oder für diese unwirtschaftlich wird,
 - d) der Vertragspartner die der Auftragnehmerin zustehenden Werknutzungsrechte an der Software verletzt, insbesondere die Software bearbeitet und/oder unzulässigerweise dekompiert, und diese Verletzung und deren Auswirkungen trotz Mahnung und fruchtlosen Ablaufs einer angemessenen Frist nicht beseitigt werden.
- 14.4. Unbeschadet weiterer Ansprüche ist die Auftragnehmerin berechtigt, im Falle des berechtigten Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung bzw. Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde. Dem Auftragnehmer steht alternativ auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände bzw. erbrachter Leistungen zu verlangen.

14.5. Bei Beendigung der Softwareüberlassung, ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich die Software auf der Hardware unwiderruflich zu löschen und der Auftragnehmerin dies schriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Datenträger, die eine Kopie der Software oder Teile davon enthalten, an die Auftragnehmerin zurückzugeben oder diese ebenfalls unwiderruflich zu löschen.

15. Gewährleistung und Mängelrüge

15.1. Besondere bzw. zugesicherte Eigenschaften werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

15.2. Hinsichtlich der Softwaremiete, werden die §§ 1096f ABGB ausdrücklich ausgeschlossen.

15.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Die Rechte des Vertragspartners aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche daraus verjähren jedenfalls einen Monat nach Ende der Gewährleistungsfrist. Die Möglichkeit der Einrede gegen die Entgeltforderung iSd § 933 Abs 3 ABGB wird ausgeschlossen.

15.4. Mit der Lieferung und/oder Erbringung gelten gelieferte Waren (Hardware) und/oder Dienstleistungen (Software) als übergeben und vom Auftraggeber abgenommen.

15.5. Mängelrügen sind binnen 14 Tagen ab Übergabe bzw. Abnahme der Leistung zu erheben, wobei auftretende Mängel vom Vertragspartner spezifiziert anzugeben sind. Die Auftragnehmerin hat das Recht, die vom Vertragspartner beanstandeten Leistungen im Hinblick auf die geltend gemachten Mängel nach erfolgter Mängelrüge zu prüfen. Verweigert der Vertragspartner die Nachprüfung, so verliert er sämtliche damit verbundenen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

15.6. Der Vertragspartner verliert weiters sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bezüglich der Software, sofern die Software unzulässigerweise bearbeitet wird, sonst in die Werknutzungsrechte der Auftragnehmerin eingegriffen wird oder die Lieferungen und Leistungen nicht dem Vertragszweck entsprechend benutzt bzw. betrieben werden. Weiters verliert der Vertragspartner sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bezüglich der Hardware, sofern auf der Hardware andere Programme als die vertragsgegenständliche Software betrieben werden.

15.7. Für geringfügige Abweichungen, wie etwa Farbnuancen, Leistung oder Bauart der Hardware, wird keine Gewähr geleistet und ist der Vertragspartner auch nicht berechtigt, die Leistung abzulehnen, Preisminderung oder die Aufhebung des Vertrags wegen Irrtums oder aus sonst einem Grund zu verlangen.

15.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Auftragnehmerin bei der Mängelbeseitigung zu unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

15.9. Für nicht mit wirtschaftlichem Aufwand reproduzierbare Fehler leistet die Auftragnehmerin keine Gewähr.

15.10. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe (Leistung) gemäß § 924 ABGB wird

ausdrücklich abbedungen. Dass ein allenfalls auftretender Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe (Leistung) vorlag, ist stets vom Vertragspartner zu beweisen.

- 15.11. Der Vertragspartner kann aufgrund unwesentlicher Mängel die Übernahme nicht verweigern.
- 15.12. Im Fall eines Mangels kann die Auftragnehmerin wählen, ob dieser durch Verbesserung oder Austausch behoben wird.
- 15.13. Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder einen verhältnismäßigen, den voraussichtlichen Behebungskosten entsprechenden Anteil des Entgelts bzw. des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 15.14. Ist die Beseitigung eines Mangels bzw. der Austausch unmöglich oder würde dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, können diese von der Auftragnehmerin verweigert werden. In diesem Fall kann der Vertragspartner nur Preisminderung begehren. Im Übrigen wird der Gewährleistungsbehelf der Wandlung hiermit ausdrücklich abbedungen.
- 15.15. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nachlässiger, unrichtiger oder unsachgemäßer Behandlung durch den Vertragspartner oder aufgrund ähnlicher äußerer Einflüsse entstehen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Mängel auf unrichtige, vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Daten und/oder Inhalte zurückzuführen sind.
- 15.16. Sofern die Auftragnehmerin Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Auftragnehmerin diese Ansprüche an den Vertragspartner ab. Der Vertragspartner wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 15.17. § 933b ABGB findet keine Anwendung.
- 15.18. Die Updateverpflichtung gemäß § 7 VGG wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Mit Ausnahme der in diesem Vertrag festgelegten Leistungen hat die Auftragnehmerin keine wie auch immer gearteten Updates, Upgrades, Aktualisierungen oder Ähnliches bereitzustellen oder zu liefern.

16. Haftung, Haftungsausschluss

- 16.1. Zum Schadenersatz ist die Auftragnehmerin in allen in Betracht kommenden Fällen bloß im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Die Haftung der Auftragnehmerin ist in Fällen leichter und sonstiger grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei leichter Fahrlässigkeit und sonstiger grober Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin ausschließlich für Personenschäden. Dies gilt sinngemäß auch betreffend die Haftung für das Verhalten von Dritten, denen sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung vertraglicher Pflichten bedient.
- 16.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von

Daten und Inhalten und deren Wiederherstellung haftet die Auftragnehmerin nicht, sofern der Schaden/Mangel nicht auf krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

- 16.3. Unabhängig von der Ursache und dem Rechtsgrund des Schadens ist die Haftung der Auftragnehmerin mit dem Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw., sofern ein Schaden nicht von dieser gedeckt wird, mit 50% der Höhe des Entgelts dieses Vertrags begrenzt, bei einer Dauerbeauftragung jedoch maximal 50 % des jährlichen Entgelts des jeweiligen Vertrags des Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist.
- 16.4. Schadenersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Vertragspartner von dem Schaden und der Person des Schädigers oder von dem sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Ereignis (Verhalten) gerichtlich geltend zu machen. Die Beweislast für das Vorliegen und die Höhe des Schadens obliegt dem Vertragspartner.
- 16.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten von Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
- 16.6. Für sämtliche aus der Verletzung der vertraglichen Verpflichtung des Vertragspartners entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden hat der Vertragspartner die Auftragnehmerin schad- und klaglos zu halten. Insbesondere hat der Vertragspartner sämtliche Leistungen, die die Auftragnehmerin aufgrund der Verletzung der Vertragspflichten zu erbringen hat, um die Software wieder ordnungsgemäß und sicher anbieten und betreiben zu können, wie etwa die Entfernung von Viren oder Schadsoftware, der Auftragnehmerin zu bezahlen.
- 16.7. Für Lizenzen, die den Prozess laut 1.2.1 unterstützen, gilt: Der Vertragspartner und seine Mitarbeiter sind selbst dafür verantwortlich, die im jeweiligen Land, in dem die Hardware und die Software eingesetzt werden sollen, geltenden Altersgrenzen für den Verkauf bestimmter Produkte zu ermitteln. Diese Altersgrenzen sind der Auftragnehmerin mitzuteilen, damit die Software entsprechend konfiguriert werden kann. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für etwaige Fehler oder Unvollständigkeiten bei der Festlegung der Altersgrenzen und leistet keine rechtliche Beratung.
- 16.8. Der Vertragspartner und seine Mitarbeiter sind selbst dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Person, die ihm oder einem seiner Mitarbeiter einen Ausweis überreicht, auch tatsächlich die Person ist, deren Ausweis es ist bzw. die auf dem Ausweis abgebildet ist.
- 16.9. Für Lizenzen, die den Prozess laut 1.2.1 unterstützen, gilt: Die Software dient ausschließlich dazu, den Chip im Ausweis auszulesen und anhand der darauf enthaltenen Daten das Alter der im Ausweis abgebildeten Person zu berechnen. Die Software ist nicht dafür vorgesehen, gefälschte oder falsche Ausweise zu erkennen oder Ausweise auf ihre Echtheit zu prüfen. Der Vertragspartner und seine Mitarbeiter sind selbst verantwortlich für die Überprüfung der Echtheit des Ausweises.

- 16.10. Für Lizenzen, die den Prozess laut Punkt 1.2.2. unterstützen, gilt: Die Software dient als technisches Hilfsmittel zur Erkennung von Unregelmäßigkeiten durch den automatisierten Abgleich von optischen Merkmalen, Checksummen Daten des Chips und Chipsignaturen. Die Anzeige erfolgreicher technischer Teilprüfungen stellt keine Zusicherung der Echtheit des Ausweises dar. Eine abschließende Beurteilung sowie die Entscheidung über die Akzeptanz eines Ausweises obliegen stets ausschließlich dem Vertragspartner bzw. dessen geschultem Personal. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Verwendung gefälschter oder manipulierter Ausweise resultieren, sofern die Software die definierten technischen Prüfschritte ordnungsgemäß durchgeführt hat.
- 16.11. Für Lizenzen, die den Prozess laut Punkt 1.2.2. und eine Druckfunktion unterstützen, gilt: Der Vertragspartner ist allein dafür verantwortlich, dass die Erstellung, Aufbewahrung und Vernichtung von Ausdrucken (Protokollen), die personenbezogene Daten oder Abbilder von Ausweisen enthalten, im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. DSGVO) und den jeweiligen nationalen Ausweisgesetzen erfolgt. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche Verwendung oder unzulässige Speicherung dieser Ausdrücke durch den Vertragspartner oder Dritte.

17. Geheimhaltung des Vertragspartners, Veröffentlichung

- 17.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm übergebenen Informationen, Daten, Berechnungen, Berichte und Programme im Zusammenhang mit diesem Vertrag (im Folgenden auch kurz „geheime Informationen“ genannt) geheim zu halten. Der Vertragspartner hat dabei auch dafür Sorge zu tragen, dass geheime Informationen seinen Mitarbeitern bzw. Dritten nur soweit offengelegt werden, als dies im Rahmen des gegenständlichen Vertragsverhältnisses notwendig ist (Need-to-know). Der Vertragspartner wird diesen Personen im Fall der Offenlegung diese Geheimhaltungsklausel entsprechend überbinden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind Informationen, die allgemein bekannt sind oder bereits vor beiderseitigem Vertragsabschluss der jeweiligen Vertragspartei bekannt waren.
- 17.2. Die Verpflichtung nach Punkt 17.1. besteht auch nach Kündigung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit fort.
- 17.3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Leistungen, die für den Vertragspartner erbracht wurden, unter Nennung des Vertragspartners zu referenzieren bzw. zu veröffentlichen, insbesondere auch, um sich bzw. seine Leistungen so zu bewerben.
- 17.4. Die Auftragnehmerin ist weiters berechtigt, den Firmenschriftzug des Vertragspartners zu Werbe- und Marketingzwecken in Print- und Onlinemedien zu verwenden. Darüber hinaus behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, Inhalte, die keine geschäftskritischen oder personenbezogenen Daten enthalten, für Marketingzwecke und Referenzmaterial zu verwenden.

18. Übertragung von Rechten und Pflichten

Jedwede Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bzw. das gesamte

Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen. Der Vertragspartner stimmt mit Abschluss dieses Vertrages dieser Übertragung zu. Die beabsichtigte Übertragung ist dem Vertragspartner mindestens 14 Tage vor Übertragung anzuzeigen.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 19.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 19.2. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz, 1. Bezirk, vereinbart.
- 19.3. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin ist, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, der Sitz der Auftragnehmerin.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 20.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Auftragnehmerin die Änderungen seiner Geschäfts- und/oder E-Mail-Adresse bekanntzugeben, widrigenfalls Erklärungen der Auftragnehmerin als zugegangen gelten, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Geschäfts- oder E-Mail-Adresse gesendet werden.
- 20.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, gilt, dass dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit und/oder Ungültigkeit der gesamten Nutzungsbedingungen zur Folge hat. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.
- 20.4. Die Vertragssprache ist Deutsch.